

Erhaltene und zu erwartende staatliche Investitionszuwendungen des Städtischen Bürger*innen-Konzerns München im Betrachtungszeitraum der Jahre 2025 bis 2029 sowie nicht gewährte staatliche Investitionsfördermittel für die Landeshauptstadt München im Jahr 2025

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 18902

Bekanntgabe in der Sitzung des Finanzausschusses vom 24.03.2026

Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht

zur beiliegenden Bekanntgabe

Anlass	Im Kontext der jährlichen Berichterstattung zum Kommunalen Finanzausgleich hat die Stadtkämmerei den Auftrag, den Stadtrat zu Beginn eines Jahres im Finanzausschuss umfassend über alle Zuwendungen des Freistaats Bayern, der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union zu informieren, die der Städtische Bürger*innen-Konzern München – einschließlich der städtischen Eigenbetriebe und Beteiligungsgesellschaften – im investiven Bereich im abgelaufenen Jahr 2025 erhalten hat und in den Folgejahren voraussichtlich erwarten kann.
Inhalt	Umfassende Information über alle Zuwendungen des Freistaats Bayern, der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union, die der Städtische Bürger*innen-Konzern München – einschließlich der städtischen Eigenbetriebe und Beteiligungsgesellschaften – im investiven Bereich im abgelaufenen Jahr 2025 erhalten hat und in den Folgejahren voraussichtlich erwarten kann.
Gesucht werden kann im RIS auch unter	Investitionszuwendungen, Kommunalen Finanzausgleich, Städtischer Bürger*innen-Konzern München
Ortsangabe	-/-

Erhaltene und zu erwartende staatliche Investitionszuwendungen des Städtischen Bürger*innen-Konzerns München im Betrachtungszeitraum der Jahre 2025 bis 2029 sowie nicht gewährte staatliche Investitionsfördermittel für die Landeshauptstadt München im Jahr 2025

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 18902

3 Anlagen

Bekanntgabe in der Sitzung des Finanzausschusses vom 24.03.2026

Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Vortrag des Referenten	2
1. Erhaltene und zu erwartende staatliche Investitionszuwendungen des Städtischen Bürger*innen-Konzerns München im Betrachtungszeitraum der Jahre 2025 bis 2029	2
1.1 Kommunalen Finanzausgleich – BayFAG	2
1.2 Investitionszuwendungen im städtischen Hoheitsbereich, außerhalb des Kommunalen Finanzausgleichs.....	4
1.3 Investitionszuwendungen für städtische Beteiligungsgesellschaften bzw. städtische Eigenbetriebe	6
2. Nicht gewährte staatliche Investitionszuwendungen für die Landeshauptstadt München im Jahr 2025.....	6
2.1 Rechtliche Grundlagen des staatlichen Zuwendungsrechts.....	6
2.2 Nicht beantragte, nicht erhaltene sowie abgelehnte staatliche Investitionszuwendungen – bezogen auf die Landeshauptstadt München	7
3. Fazit - Ausblick.....	8
II. Bekannt gegeben	10

I. Vortrag des Referenten

Im Kontext der jährlichen Berichterstattung zum Kommunalen Finanzausgleich hat die Stadtkämmerei den Auftrag, den Stadtrat zu Beginn eines Jahres im Finanzausschuss umfassend über alle Zuwendungen des Freistaats Bayern, der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union zu informieren, die der Städtische Bürger*innen-Konzern München – einschließlich der städtischen Eigenbetriebe und Beteiligungsgesellschaften – im investiven Bereich im abgelaufenen Jahr 2025 erhalten hat und in den Folgejahren voraussichtlich erwarten kann. Um die Entwicklung der Zuwendungsflüsse besser vergleichen zu können, wurde der Betrachtungszeitraum um das Vorjahr 2024 ergänzt und der aktuellen MIP-Zeitschiene bis zum Jahr 2029 angepasst.

Zudem wurde die Stadtkämmerei mit Antrag der CSU-Stadtratsfraktion an den Oberbürgermeister vom 23.03.2021 gebeten, zukünftig dem Stadtrat mit der Veröffentlichung der staatlichen Investitionszuwendungen des Bürger*innen-Konzerns München die nennenswerten Zuwendungen und Fördermittel in tabellarischer Form bekannt zu geben, die nicht beantragt, nicht in Anspruch genommen oder abgelehnt wurden. Der Landeshauptstadt München stehen eine Vielzahl von Fördergeldern für unterschiedliche Bereiche und Projekte aus verschiedensten Quellen zur Verfügung. Es ist für den Stadtrat daher nicht nur wichtig zu wissen, welche Mittel abgerufen werden, sondern auch, welche Mittel verfügbar sind und nicht abgerufen werden und auch aus welchem Grund. Dies ermöglicht dem Stadtrat auf der einen Seite, die Verwaltung besser zu kontrollieren und ggf. nachzufassen, wenn Gelder für die Landeshauptstadt München nicht abgerufen werden und andererseits mit dem Wissen um die Fördermöglichkeiten, sinnvolle Projekte zu beantragen.

Die Stadtkämmerei kommt diesen Aufträgen mit dieser Bekanntgabe nach und gibt dem Stadtrat in der Anlage einen Überblick über die staatlichen Investitionszuwendungen, die aus den jeweiligen Förderprogrammen im einschlägigen Zeitraum tatsächlich ausbezahlt worden sind bzw. erwartet werden können oder aus unterschiedlichen Gründen nicht vereinnahmt werden konnten.

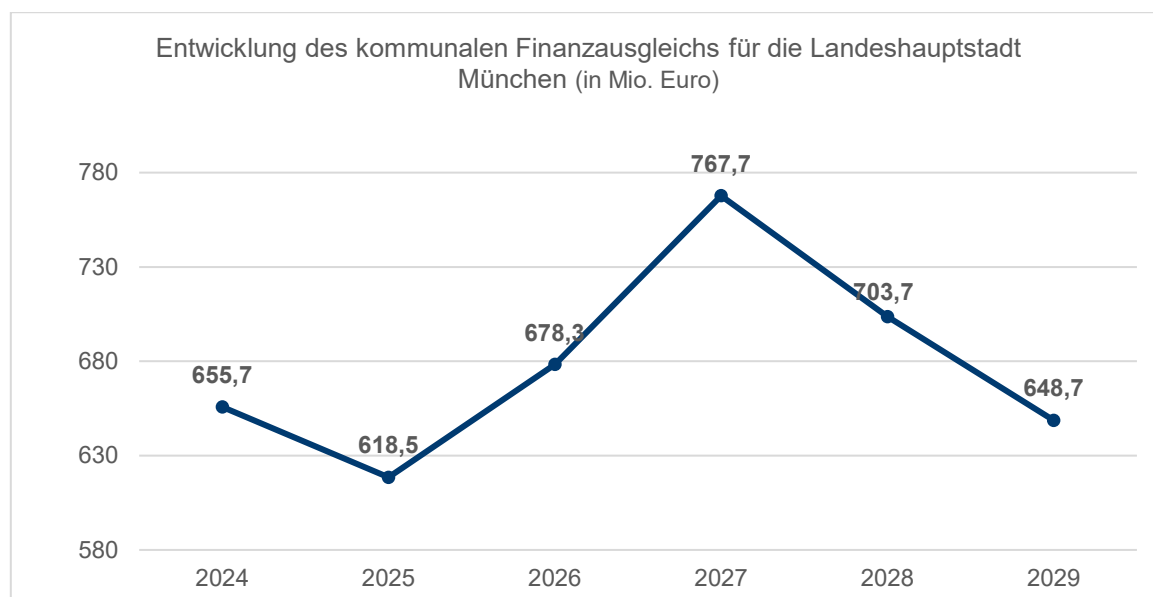
1. Erhaltene und zu erwartende staatliche Investitionszuwendungen des Städtischen Bürger*innen-Konzerns München im Betrachtungszeitraum der Jahre 2025 bis 2029

1.1 Kommunalen Finanzausgleich – BayFAG

Der Kommunale Finanzausgleich umfasst einen Großteil der Finanzbeziehungen zwischen dem Freistaat Bayern und seinen Kommunen sowie den Kommunen untereinander. Hauptziel dieses staatlichen Finanzierungsinstruments ist die Sicherstellung einer den Aufgaben angemessenen Finanzverteilung, insbesondere die gezielte Unterstützung kommunaler Investitionsmaßnahmen. Die Höhe der jeweiligen Mittelverteilung bemisst sich in erster Linie nach der individuellen Finanz- und Umlagekraft der Kommune und erfolgt zudem in Abhängigkeit der Finanzausgleichsmasse. Am 30.10.2025 wurde deren Höhe und Verteilung zusammen mit dem kommunalen Anteil am Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität (SVIK) des Bundes bzw. nach dem Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz-LuKIFG zwischen dem Bayerischen Staatsminister der Finanzen und für Heimat sowie weiteren Vertretern der Bayerischen Staatsregierung und den kommunalen Spitzenverbänden verhandelt. Für das Jahr 2026 konnte allein aus Landesmitteln eine Anhebung des Kommunalanteils am allgemeinen Steuerverbund um 7,1 % bzw. 845 Mio. € auf 12,83 Mrd. € erzielt werden. Die Erhöhung der Landesmittel betrifft vor allem die Zuweisung an die Bezirke, die planen, die um 489 Mio. € erhöhten Zuweisungen nach Art. 15 BayFAG vollumfänglich an die Landkreise und kreisfreien Städte weiterzugeben, wodurch auch der Anstieg der von der Landeshauptstadt München zu zahlenden

Bezirksumlage etwas abgemildert wird¹. Nähere Informationen zur Bezirksumlage wurden mit Sitzungsvorlage-Nr. 20-26 / V 17966 am 25.11.2025 bekannt gegeben. Ein weiterer größerer Anteil der Mittelaufstockung im Bayerischen Finanzausgleich entfällt auf die Gewährung von Schlüsselzuweisungen, die die Landeshauptstadt München aufgrund ihrer Finanz- und Umlagekraft derzeit nicht erhält. Darüber hinaus sind keine wesentlichen Änderungen im Vergleich zum Verhandlungsergebnis 2025 vorgesehen. Insbesondere für die Zuweisungen nach Art. 10 BayFAG für Schulen und Kindertagesstätten bleibt der staatliche Ansatz von 1,07 Mrd. € unverändert auf dem Niveau der Jahre 2024 und 2025 erhalten.

Aus dem Finanzausgleichstopf des Jahres 2025 mit geplanten Landesleistungen in Höhe von rd. 11,52 Mrd. € hat die Landeshauptstadt München (ohne BayGVFG²) 618,5 Mio. € erhalten. Im Vorjahr konnte die Stadt 655,7 Mio. € aus einem Volumen von 10,91 Mrd. € verbuchen. Die Einnahmeminderung entfällt im Wesentlichen auf noch nicht ausbezahlte Investitionszuwendungen nach Art. 10 BayFAG für Schulen und Kindertagesstätten.

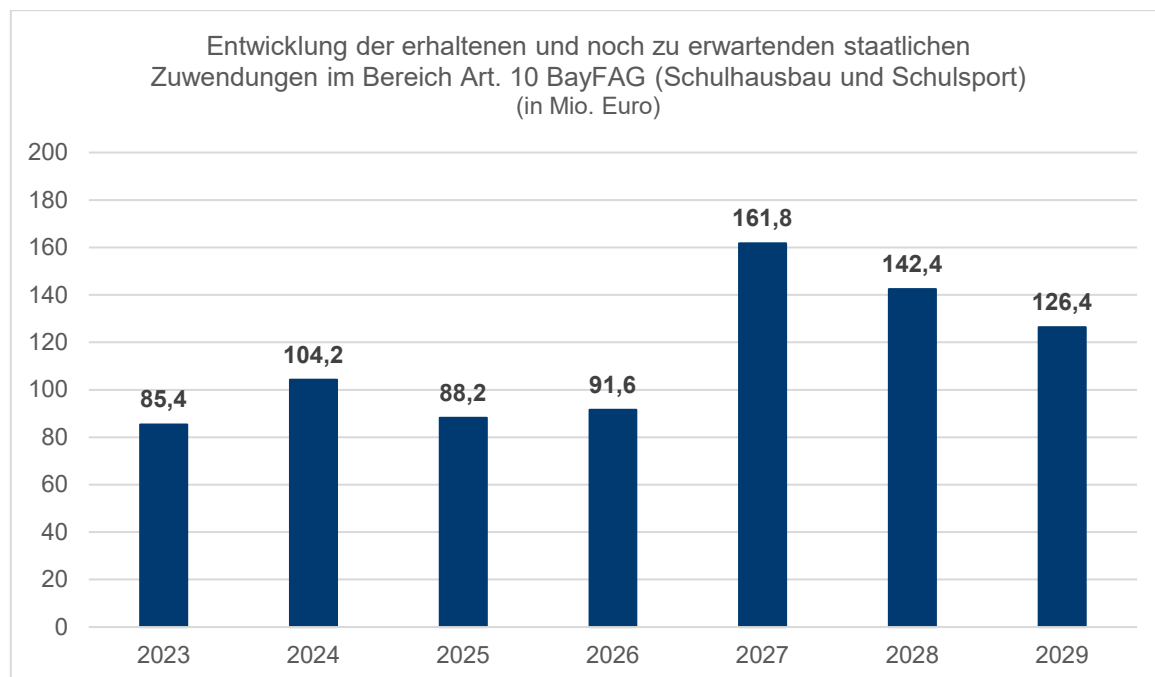


Die Gewährung staatlicher Investitionszuwendungen nach Art. 10 BayFAG erfolgt in Abhängigkeit des von der Stadt nachgewiesenen Bau- bzw. Ausgabestands der jeweiligen Maßnahmen sowie der im Staatshaushalt zur Verfügung gestellten Mittel. Das bereitgestellte Budget hat sich im Jahr 2025 als nicht auskömmlich herausgestellt, um den erhöhten Mittelbedarf der bis 2024 abgerechneten Ausgaben für Kindertagesstätten- und Schulbaumaßnahmen zu decken. Zum Abbau des so entstandenen Auszahlungsstaus wurde im Rahmen der Verhandlungen zum Bayerischen Finanzausgleich vereinbart, einen Anteil aus dem Sondervermögen des Bundes für eine beschleunigte Mittelauszahlung nach Art. 10 BayFAG zu nutzen. Zur Ausfinanzierung der staatlichen Verpflichtungen gegenüber den Kommunen soll das verfügbare Budget im Jahr 2026 um 300 Mio. € auf dann 1,370 Mrd. € und für das 2027 um 350 Mio. € auf 1,420 Mrd. € steigen. Die Auszahlung der restlichen bewilligten Beträge hat bereits ab Januar 2026 begonnen. Für die Jahre 2026 und 2027 kann demnach ein steigender Mittelzufluss zu den von der Stadt bereits vorausgelegten Bauausgaben geplant werden. Ein weiterer Anstieg des Zahlungseingangs wird für das Jahr 2027 erwartet, in dem zusätzlich die fälligen Schlusszahlungen von 20 % der gesamten Zuwendung für einige größere Schulbaumaßnahmen fällig werden, zu denen demnächst die Verwendungsnachweise vorgelegt werden können. Darüber hinaus ist staatlicherseits geplant, für die Jahre ab 2025 bis 2029 die Zuwendungen nach Art. 10 BayFAG pauschal um 10 % zu erhöhen. Hierfür sind im staatlichen Haushaltsentwurf 900 Mio. € veranschlagt.

¹ Die zusätzlichen Landesmittel für die Bezirke in Höhe von 480 Mio. € entsprechen etwa zwei Prozentpunkten des bayernweiten Gesamtumlagesolls der Bezirke, das lt. dessen Berechnungen von 2,4 Mrd. € im Jahr 2025 auf rund 2,7 Mrd. € steigen wird.

² Bayerisches Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz

Die Landeshauptstadt München kann demzufolge für ihre Kindertagesstätten- und Schulbaumaßnahmen trotz der begonnenen investiven Konsolidierungen mit einem Anstieg staatlicher Mittel bis zum Jahr 2027 rechnen.



Unabhängig vom Schul- und Kindertagesstättenbau ist als weitere Entlastung der kommunalen Haushalte im Rahmen des Finanzausgleichs ein einmaliges Budget von 2 Mrd. € aus Mitteln des Sondervermögens für ganz Bayern geplant. Unter Berücksichtigung der Verteilungssystematik des Kommunalen Finanzausgleichs werden hiervon der Landeshauptstadt München voraussichtlich rd. 120 Mio. € zur Finanzierung von Investitionen zur Verfügung gestellt, die laut Richtlinienentwurf bis spätestens 31. Dezember 2032 abgerufen und bis zum 31. Dezember 2042 abgeschlossen sein müssen.

Weitere Informationen zu den erhaltenen und prognostizierten Zuwendungen nach dem Bayerischen Finanzausgleichsgesetz können der beiliegenden Anlage 1 entnommen werden. Informationen zu den Zuweisungen nach Art. 13g BayFAG bzw. nach dem BayGVFG sind in der Anlage 2, B Nr. 1 und 3 gelistet.

1.2 Investitionszuwendungen im städtischen Hoheitsbereich, außerhalb des Kommunalen Finanzausgleichs

In diesem Abschnitt sind die staatlichen Investitionszuwendungen dargestellt, die außerhalb des Kommunalen Finanzausgleichs gewährt werden, sowie die Zuweisungen nach Art. 13g BayFAG, die in Anlage 2, B Nr. 1 und 3 unter BayGVFG² etc. enthalten sind³. Sofern ein direkter Bezug zu den Mitteln des Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität (SVIK) bzw. des Länder-und-Kommunal-Infrastrukturgesetzes (LuKIFG) besteht, wird jeweils darauf hingewiesen.

Generell hat der Freistaat Bayern den Fördersatz für ergänzende ÖPNV-Förderungen von bisher 10% auf 5 % abgesenkt. Für Maßnahmen des ÖPNV im Bereich Tief- und Ingenieurbau ist im Jahr 2025 dennoch eine erhebliche Steigerung der staatlichen Zuschüsse zu verzeichnen. Die Zuwendungen an die Landeshauptstadt München aus Landesmitteln sind im Vergleich zum Vorjahr von 6,1 Mio. € um 16,3 Mio. € auf insgesamt 22,4 Mio. € angewachsen, wodurch die Prognosewerte für das Haushaltsjahr 2025 weit übertroffen

³ Die Mittel für die gezielte Förderung von Baumaßnahmen nach dem BayGVFG stammen ausschließlich aus dem Kraftfahrzeugsteuerersatz. Aus diesem Kompensationsbetrag des Bundes an den Freistaat erhalten die Kommunen 70 %, woraus auch die unter Anlage 1 unter 3. gelisteten Pauschalzuweisungen finanziert werden. Der Kompensationsbetrag in Summe liegt seit 2020 unverändert bei 1,084 Mrd. €.

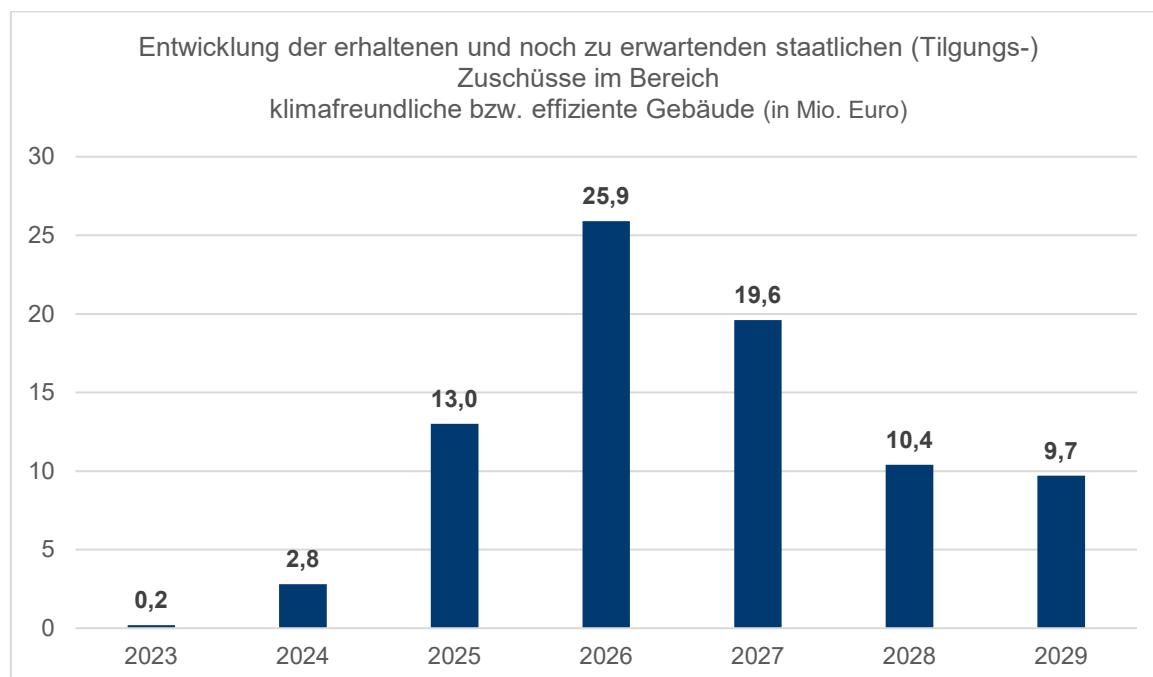
wurden. Dies gilt auch für die im Jahr 2025 erhaltenen Zuwendungen aus dem GVFG-Bundesprogramm. Im Jahr 2025 konnte ein tatsächlicher Zahlungseingang in Höhe von rd. 105 Mio. € verzeichnet werden, der mit 25 Mio. € über dem ursprünglichen Ansatz liegt. Mit der am 19.01.2026 erfolgten Förderbescheidübergabe von 645,2 Mio. € für den zweiten Bauabschnitt der U 5 Verlängerung nach Pasing an die Landeshauptstadt München durch den Freistaat Bayern konnten die weiterhin hohen Mittelansätze im Bereich des ÖPNV bestätigt werden.

Gleichfalls positiv im Jahr 2025 entwickelte sich die Fördersituation im Bereich des Radwegebaus. Der noch im Jahr 2024 verhängte Antrags- und Bewilligungsstopp für Förderanträge aus den Jahren 2023 und 2024 - aufgrund der begrenzten Haushaltsmittel im Klima- und Transformationsfonds (KTF) - löste sich im Jahr 2025 auf. Zwischenzeitlich liegen alle fehlenden Bescheide zu den Förderanträgen aus den Jahren 2023 und 2024 vor und es konnten im Jahr 2025 Zuwendungen in Höhe von rd. 1,2 Mio. € ausschließlich für den Radwegbau vereinnahmt werden. Die weiteren Zuschussplanungen beruhen auch hier auf vorliegenden Zuwendungsbescheiden.

Die im Jahr 2025 erfolgten Mittelaufstockungen beim KTF aus dem SVIK ermöglichten zudem die Wiederaufnahme des Bundesförderprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten“ (SKS), mit dessen Hilfe bereits das Action-Sport-Center finanziert wurde. Zu erneuten Programmaufrufen im SKS und im Deutschen Spitzensport wurden mehrere Voranträge gestellt.

Aus dem Programm zum natürlichen Klimaschutz, aus dem unter anderem Baumpflanzungen finanziert werden, hat die Stadt Zuwendungen in Höhe von 23.159.343 € beantragt. Da der Fördersatz von bislang 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben zum Jahreswechsel 2025/ 2026 auf 50 % gekürzt wurde, wurden kurz vor Jahresende noch zahlreiche Anträge auf Basis der günstigen Förderkonstellationen in Höhe von rd. 3,2 Mio. € eingereicht.

Im Bereich der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) führten geänderte Vorgaben wie die Deckelung der maximal förderfähigen Ausgaben oder des Bewilligungszeitraums, zu einem Rückgang der gestellten Förderanträge ab Jahresbeginn 2025. Zu den verstärkt ab 2019 gestellten Anträgen für Maßnahmen mit einem zulässigen Bewilligungszeitraum von sechs Jahren, die zwischenzeitlich fertiggestellt und damit schlussgerechnet werden konnten, werden die Einzahlungen im Jahr 2026 voraussichtlich ihren Höhepunkt erreicht haben und in den Folgejahren auf einem geringeren Niveau verbleiben.



Zum Förderprogramm „digitale Bildungsinfrastruktur an bayerischen Schulen“ (dBIR) wurde planmäßig im Jahr 2025 die Schlussrate aus Bundesmitteln i.H.v. 72,4 Mio. € ausbezahlt. Für den Erhalt der geschaffenen digitalen Infrastruktur und weiteren Investitionen sollen ab 2027 bestehende Haushaltstitel des Landes mit Bundesmitteln aus dem Digitalpakt 2.0 in einem gesetzlichen 4-Säulen-Zuschuss zusammengefasst werden.

Hinsichtlich der Zuwendungen nach der Kommunalen Wohnraumförderung (KommWFP) erfolgte im Jahr 2025 keine Änderung. Weder wurden die ab dem Jahr 2024 gestellten Förderanträge bewilligt, noch war ein Zahlungseingang zu verzeichnen. Aufgrund der zugewiesenen 200 Mio. € p.a. aus dem LuKIFG kann davon ausgegangen werden, dass im Jahr 2026 eine erste Teilbewilligung für die Wohnraumschaffung beim ehemaligen Bettenhaus 3 auf dem Areal des Klinikum Schwabing erfolgt, die dann im Jahr 2028 ausbezahlt werden könnte. Die weiteren geplanten Zuwendungen beruhen auf Bescheiden nach dem KommWFP, die vor 2024 erteilt wurden.

Chancen aufgrund Zuweisungen aus dem LuKIFG könnten sich auch für die Erstattung der Baukosten durch die Wiedereinführung des neunjährigen Gymnasiums (G9) ergeben. Infolge der vom Freistaat Bayern initiierten Wiedereinführung des G9 werden grundsätzlich alle in diesem Zusammenhang der Landeshauptstadt München entstehenden Investitionskosten vom Freistaat Bayern im Rahmen der Konnexitätsregelung nach Art. 83 BV i.V.m. Art. 10 BayFAG erstattet. Aufgrund der nach wie vor zu führenden Verhandlungen mit dem Freistaat wird frühestens für das Jahr 2027 mit ersten Zuwendungsraten gerechnet. Der Freistaat hat zu seinem bisherigen Haushaltsansatz für den Kostenausgleich nach dem Konnexitätsprinzip 65 Mio. € aus dem LuKIFG für Mehraufwendungen bei Baumaßnahmen wegen Einführung des G9 im Rahmen des Konnexitätsprinzips in seinem Haushaltsplanentwurf für die Jahre 2026 / 2027 eingesetzt.

1.3 Investitionszuwendungen für städtische Beteiligungsgesellschaften bzw. städtische Eigenbetriebe

Staatliche Zuwendungen werden auch durch die Städtischen Beteiligungsgesellschaften bzw. städtischen Eigenbetriebe vereinnahmt. Die Münchner Wohnen GmbH erhält analog der vergangenen Jahre Zuwendungen aus der staatlichen Wohnraumförderung auf gleichbleibendem Niveau von jährlich bis zu 25 Mio. €.

Kontinuierlich planbar sind auch die Zuwendungen nach den Art. 11 und 12 Krankenhausfinanzierungsgesetz (BayKrG) für die einschlägigen Baumaßnahmen der München Klinik (MüK), die allerdings aufgrund ihrer staatlichen Finanzierung im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleichs im ersten Abschnitt bzw. in beiliegender Tabelle 1 gelistet sind.

Erhebliche Fördermittel erhalten die Stadtwerke München GmbH speziell im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs aus den Sonderprogrammen des BayGVFG und des GVFG des Bundes, auch wenn sich die staatliche Mittelbereitstellung aus verschiedenen Gründen - wie z.B. ausgeschöpfte Fördertöpfe - auf die Jahre 2026 ff verschoben hat. Die SWM gehen für die künftigen Jahre von einem kontinuierlich anwachsenden Mittelzugang aus.

2. Nicht gewährte staatliche Investitionszuwendungen für die Landeshauptstadt München im Jahr 2025

2.1 Rechtliche Grundlagen des staatlichen Zuwendungsrechts

Nach Art. 61 BayGO ist die Landeshauptstadt München verpflichtet, ihren Haushalt sparsam und wirtschaftlich zu führen. Nach den Regelungen von Art. 62 BayGO hat die Landeshauptstadt München hierbei zur Erfüllung ihrer Aufgaben, wie etwa die Bereitstellung der sozialen Infrastruktur, sämtliche Einnahmemöglichkeiten auszuschöpfen. Zu den

Einnahmequellen zählen insbesondere auch staatliche Investitionszuwendungen des Freistaats Bayern, des Bundes und der Europäischen Union.

Entsprechend Art. 23 BayHO werden Förderprogramme von den jeweiligen staatlichen Förderstellen u.a. gezielt für die Realisierung kommunaler Vorhaben aufgelegt, an denen ein erhebliches staatliches Interesse vorhanden ist und die Maßnahmen ohne staatliche Zuwendungen nicht realisiert werden können.

Soweit die einschlägigen Programme im Hinblick auf die entscheidende Finanzkraft und die relevante Einwohnerzahl auch für die Landeshauptstadt München zugänglich sind, wurden und werden die staatlichen Zuwendungen für die städtischen Investitionsprojekte erschöpfend von der Stadtkämmerei beantragt.

Wurden von den jeweiligen Förderstellen aus verwaltungsökonomischen Gründen Bagatellgrenzen in den einschlägigen Richtlinien für eine Antragstellung eingeführt, werden von der Landeshauptstadt München Zuwendungsanträge, die deutlich unter dieser Grenze liegen, nicht eingereicht. Von einer Förderantragstellung wird ebenfalls abgesehen, wenn Förderprogramme lediglich für einen äußerst begrenzten Realisierungs- und Bewilligungszeitraum aufgelegt sind, die nicht mit den städtischen Projektlaufzeiten vereinbar sind.

Damit nur Förderanträge eingereicht werden, die auch tatsächlich erfolgversprechend sind, werden die Projektinhalte im Einzelfall vorab mit den Förderbehörden abgestimmt. Damit wird erreicht, dass die begrenzten Personalressourcen sowohl auf staatlicher als auch auf kommunaler Seite zielführend und effizient genutzt werden.

Sind Fördertöpfe, insbesondere bei befristet aufgelegten Sonderinvestitionsprogrammen in der Ausstattung gedeckelt bzw. vorzeitig ausgeschöpft, werden Anträge nicht weiter eingereicht, wenn sichergestellt ist, dass der Bedarf für das jeweilige Programm in hinreichender Form dargestellt wurde. Alternativ wird in diesen Fällen die für die Landeshauptstadt München optimale weitere förderrechtliche Projektumsetzung, wie etwa die eventuelle Inanspruchnahme anderer Programme, unter Berücksichtigung des grundsätzlich bestehenden Kumulierungsverbots, verfolgt. Die wirtschaftliche Projektrealisierung vorausgesetzt, wird ggf. ausgelotet, ob und inwieweit Maßnahmen auf folgende Haushaltsjahre verschoben werden können, um dann in den Genuss staatlicher Zuwendungen zu kommen.

Prinzipiell ist die Finanzkraft der jeweiligen Kommune Grundvoraussetzung, ob und ggf. in welchem Umfang staatliche Zuwendungen aus einem Programm in Anspruch genommen werden können. So ist beispielsweise eine Antragstellung zum Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFG) ausschließlich für finanzschwache Kommunen möglich.

Bei Förderanträgen muss generell im Auge behalten werden, dass Zuwendungen dauerhaft vereinnahmt und gesichert werden sowie Bestand vor revisionsrechtlichen Prüfungen haben.

2.2 Nicht beantragte, nicht erhaltene sowie abgelehnte staatliche Investitionszuwendungen – bezogen auf die Landeshauptstadt München

Wie vorangehend unter Ziffer 1 erläutert, hat die Stadtkämmerei bzw. haben die fachlich zuständigen Referate im relevanten Betrachtungsjahr 2025 für alle Investitionsmaßnahmen im Hoheitsbereich sämtliche in Frage kommenden staatlichen Investitionszuwendungen in der dargestellten Art und Weise beantragt.

Mit der Bekanntgabe im letzten Jahr wurde auf den Antrags- und Bewilligungsstopp für Maßnahmen aus dem KTF hingewiesen. Verbunden mit diesen bundespolitischen Rahmenbedingungen bestand die Befürchtung, dass Förderzusagen nicht früh genug eingehen, damit die vom Stadtrat gewünschte zügige und wirtschaftliche Umsetzung von Maßnahmen zum Radwegebau sichergestellt werden könne. Mit Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 16041 wurde das Baureferat ermächtigt, unter bestimmten Bedingungen für vier Maßnahmen auf eine Refinanzierung durch die Kommunalrichtlinie zu verzichten. Eine dieser Maßnahmen musste tatsächlich ohne Zuwendungszusage begonnen werden. Damit

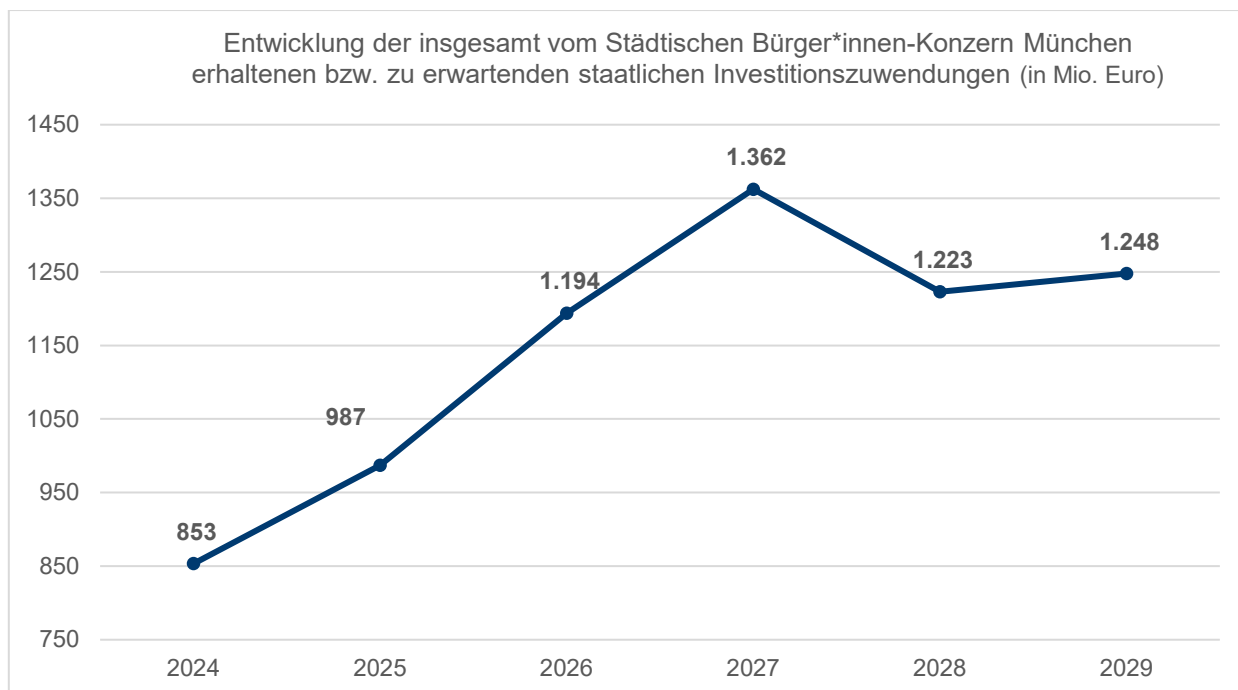
konnten Fördermittel in Höhe von 918.276 € nicht in Anspruch genommen werden. Für die weiteren Maßnahmen liegen zwischenzeitlich die Bewilligungsbescheide vor bzw. sind noch in der Endabstimmung.

2.3 Nicht beantragte, nicht erhaltene sowie abgelehnte staatliche Investitionszuwendungen – bezogen auf die städtischen Beteiligungsgesellschaften bzw. städtischen Eigenbetriebe

Nach Auskunft der städtischen Eigenbetriebe bzw. städtischen Beteiligungsgesellschaften wurden im relevanten Betrachtungsjahr 2025 für Investitionsmaßnahmen sämtliche in Frage kommenden staatlichen Investitionszuwendungen beantragt, die von den jeweiligen staatlichen Förderbehörden grundsätzlich auch entsprechend verbeschieden worden sind, sofern nicht ausgeschöpfte Fördertöpfe zu einer Verschiebung der Maßnahmen geführt haben.

3. Fazit - Ausblick

Das Fazit bei Betrachtung der erhaltenen und zu erwartenden Zuwendungen ist, dass aktiv Förderprogramme und tagesaktuelle -konditionen sondiert und damit optimiert beansprucht werden, um die vielfältigen Ansprüche an die kommunalen Investitionen abzubilden und finanzieren zu können. Damit auch künftig die immer komplexer werdenden Förderlandschaften und -strukturen vom Städtischen Bürger*innen-Konzern München optimal genutzt werden können, beteiligt sich die Stadtkämmerei aktiv an den beratenden Gremien zur Richtlinienfortschreibung bzw. initiiert entsprechende Foren. In diesem Zusammenhang hat die Stadtkämmerei am 30.01.2025 zusammen mit Vertreterinnen und Vertretern der bundeseigenen KfW-Bankengruppe, der BayernLabo sowie den städtischen Referaten und städtischen Beteiligungsgesellschaften ein Förderforum zum nachhaltigen Investieren in München veranstaltet. Neben Fachvorträgen zum Bürokratieabbau und zum Finanzbedarf für die Erreichung der klimapolitischen Ziele wurde der KfW ein Bündel von Anregungen und Wünschen zur künftigen Refinanzierung von Investitionen vorgelegt, an deren Umsetzung gemeinsam gearbeitet wird. Im Rahmen des regelmäßigen Austauschs wird ein Vernetzungsgrad sichergestellt, der für frühzeitige Informationen über eventuelle Änderungen bei den Förderprogrammen sorgt.



Zusammenfassend wird festgestellt, dass sich die hohe Investitionstätigkeit der vergangenen Jahre und die aktuelle investive Konsolidierung in den erhaltenen und zu erwartenden staatlichen Investitionszuwendungen spiegelt. Wobei die Konsolidierung der Investitionsausgaben zeitversetzt erst ab 2028 auf die zu erwartenden Zuwendungen durchschlägt. Bis in das Jahr 2027 wird ein stetiger Zuwachs erwartet, bei dem es die Vielzahl der genutzten Förderprogramme ermöglicht, dass ein verzögerter Zahlungseingang in einem Bereich durch eine höhere Auszahlung in einem anderen ausgeglichen werden kann, wie es am Beispiel der unterplanmäßigen Zahlungseingänge nach Art. 10 BayFAG und der erhöhten Zahlungseingänge für die Digitalisierung an Schulen sowie den ÖPNV aufgezeigt wurde. Insgesamt lag sogar im Jahr 2025 das tatsächliche Ist der Einzahlungen aus Investitionszuwendungen über dem im städtischen Haushalt veranschlagten Planwert. Zurückgeführt werden kann dies auf das vom Bund bereitgestellte Sondervermögen, das den Kommunen über die Bundesländer oder unmittelbar über Bundesförderprogramme zur Verfügung gestellt wird. Die so beschleunigt erhaltenen Mittel ändern zwar nichts an der Finanzierungsstruktur, sie führen aber dazu, dass sich der erwartete Zuwendungsrückgang gemildert hat, da die bestehenden Förderprogramme mit zusätzlichen Mitteln aus dem SVIK aufgestockt werden konnten.

Mit den weiteren Finanzierungsmitteln aus dem SVIK kann so ein geordneter Übergang zu einer umfangreichen Konsolidierung bzw. Kosteneinsparung gestaltet werden. Die zweckgebundenen Zuweisungen des SVIK zu den in der Vergangenheit geplanten oder bereits durchgeführten Maßnahmen können beschleunigt bereits in diesem Jahr, aber besonders im Jahr 2027 vereinnahmt werden. Somit steigen die zu erwartenden staatlichen Investitionszuwendungen zunächst kontinuierlich an und erreichen im Jahr 2027 voraussichtlich einen Wert von rd. 1,36 Mrd. €. Die Auswirkungen der mittel- bis langfristig angelegten Konsolidierung auf die zu erwartenden Zuwendungen zeigt sich zeitverzögert erst ab dem Jahr 2028, wenn die Einzahlungen sinken, weil weniger Projekte in den Jahren ab 2025 angestoßen worden sind.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Der Korreferent der Stadtkämmerei, Herr Sebastian Weisenburger, und die Verwaltungsbeirätin der SKA 2, Haushalt, zentrales Rechnungswesen, Frau Stadträtin Anne Hübner, haben einen Abdruck der Bekanntgabe erhalten.

II. Bekannt gegeben

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister/-in
ea. Stadtrat / ea. Stadträtin

Christoph Frey
Stadtkämmerer

III. Abdruck von I. mit II.

über Stadtratsprotokolle (D-II/V-SP)

an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an das Revisionsamt
an die Stadtkämmerei SKA 2.22
z. K.